

– Vollstreckbare Ausfertigung –



**Landgericht
Hildesheim**

Im Namen des Volkes

Teil-Versäumnisurteil

4 O 212/21

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwalts GmbH, Einsteinallee
1/1, 77933 Lahr

Geschäftszeichen: 1574/21 ST

gegen

1. Autohaus

2. FCA Italy S.p.A., vertreten durch den Vorstand, Corso Giovanni Agnelli 200, 10135 Turin -
Italien, Italien

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 2 :

hat das Landgericht Hildesheim – 4. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht
Bondzio als Einzelrichterin im schriftlichen Vorverfahren am 18.10.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, dem Kläger ein mangelfreies fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit gleichartiger und gleichwertiger technischer Ausstattung wie das Fahrzeug des Modells S 65SL des Herstellers Sun Living mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften Fahrzeugs des Modells S 65SL des Herstellers Sun Living mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nachzuliefern.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger notwendige Verwendungen im Sinne des § 347 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger andere Verwendungen im Sinne des § 347 Abs. 2 S. 2 BGB zu ersetzen, soweit sie dadurch bereichert wird oder die Kosten für den Ausbau aus dem streitgegenständlichen Fahrzeug und den Einbau in das nach Ziff. 1 zu liefernde Fahrzeug zu ersetzen.
5. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger Aufwendungen im Sinne von §§ 284, 304 BGB zu ersetzen, die er für das im Klageantrag Ziffer 1. genannte Fahrzeug gemacht hat oder noch machen wird.
6. Die Beklagte zu 1) gesamtschuldnerisch wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.994,04 freizustellen.
7. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
8. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstr. 60, 31134 Hildesheim einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Bondzio
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Hildesheim



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine beglaubigte Abschrift ist der Beklagten zu 1) am 23.10.21 zugestellt worden.

04. Nov. 2021

____näftsstelle

